

# Satzung für den „Förderverein der Grundschule Leegebruch“

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Leegebruch e.V.“ und hat seinen Sitz in 16767 Leegebruch. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin. Der Gründungstag ist der 26.11.2007. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Förder-, Unterrichts- oder Freizeitbereichsmaterialien, die nicht vom Schulträger beschafft werden. Weiterhin können Veranstaltungen der Schule durch den Verein unterstützt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden, sofern sie die Satzung des Vereins durch die Einverständniserklärung oder Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages anerkennt. Das Aufnahmegesuch bedarf der Textform (Mitgliedschaftsantrag). Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich entsprechend dem Kalenderjahr (abweichend vom Schuljahr) bis zum 31.01. eines Jahres, bei späterem Eintritt sofort zu entrichten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung. Die Abgabe einer Austrittserklärung muss schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen und kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

Wer gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt oder wer nach einmaligem Mahnen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Vorstandsbeschluss muss dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung in Textform gegeben werden. Die Frist beträgt hierbei 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Aufforderung. Bei Vereinsausschluss besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Teilen des Mitgliedsbeitrages.

# Satzung für den „Förderverein der Grundschule Leegebruch“

## **§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Stimmrecht.

## **§6 Einkünfte**

Der Erfüllung des Vereinszweck dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Beihilfen der öffentlichen Hand

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und über die Beitragsordnung geregelt.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin muss eine Ankündigung zur Mitgliederversammlung in Textform erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin per Mail eingereicht werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Die Einladung geht den Mitgliedern in Textform zu. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Der Vorstand legt bei der Ankündigung fest, ob die Mitglieder ihre Rechte nur durch Anwesenheit am Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder auch im Wege der elektronischen Kommunikation (hybride Versammlung) oder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) ausüben können.

**Satzung für den  
„Förderverein der Grundschule Leegebruch“**

**§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern auf 3 Jahre, die auf den folgenden Jahresmitgliederversammlungen über die Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten haben
- e) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

**§10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Zusätzlich soll der Vorstand, durch eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n) und bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Ist dies aus Mangel an Kandidaten nicht möglich, ist der Vorstand auch mit 3 Personen handlungsfähig. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während einer Wahlperiode nieder, so wird es von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung vertreten. Bei dieser Mitgliederversammlung ist der freie Posten dann durch Wahl neu zu besetzen.

**§11 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Sinne des §2. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf. Anforderungen auf Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand in Textform und mit Begründung vorliegen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand des Vereins sollte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder nach §10 dieser Satzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes bedarf ab einer Höhe von Fünftausend Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung, Ausnahme hierbei sind Zahlungen, bei denen der Verein lediglich als Vermittler auftritt, wie zweck- oder projektgebundene Spenden und Fördermittel (durchlaufende Posten) o.ä..

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Vorstand lediglich bei Vorsatz.

Den Lehrern der Schule wird generelles Gastrecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeräumt. Die Lehrer sollen über die Schulleitung durch den Vorstand über die Termine der nächsten Sitzungen informiert werden.

**Satzung für den  
„Förderverein der Grundschule Leegebruch“**

**§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Leegebruch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Beschlussfassung vom 17.11.2025

Förderverein der Grundschule Leegebruch e.V.